



Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Stadtverwaltung Marl
Planungs- und Umweltamt
Herr Heimann
Postfach
45765 Marl



Datum:

23. Februar 2015

Fachdienst:

Kreisentwicklung und
Wirtschaft (18)
Räumliche Planung u. Verkehr

Gebäude:

Kreishaus
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Aktenzeichen:

(18) 61 31 30 Ma FNP 99. And

Auskunft:

Herr Behringer

Zimmer Nummer:

2.4.15 (2. Etage)

Telefon:

02361/53-4434

Telefax:

02361/53-684434

E-mail:

alexander.behringer

@kreis-re.de

99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl (Sondergebiet „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ Sickingmühler Straße) hier: Ihre frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.01.2015; Az 61-1

Sehr geehrter Herr Heimann,

zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl (Sondergebiet „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ Sickingmühler Straße) ergibt sich aus der Sicht des **Landrates des Kreises Recklinghausen** als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme:

Im Plangebiet sollen weitgehend natürliche Böden durch Überbauung überprägt werden. Folgende Hinweise aus der Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** bitte ich daher aufzunehmen:

- Bodenumlagerungen im Plangebiet sind soweit zulässig, wie die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung eingehalten werden.
- Fremdböden, die im Plangebiet eingebaut werden sollen, sind auf ihre chemische Zusammensetzung zu überprüfen. Die Böden haben die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung einzuhalten. Abweichungen bedürfen im Vorfeld der Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde.
- Die durchwurzelbare Bodenschicht ist gemäß den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung und der Vollzugshilfe zu §12 BBodSchV herzustellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht.
- Versiegelungen und Befestigungen sind im Plangebiet zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich zu erhalten.

Paketadresse:

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Telefonzentrale:

02361 53-0

E-mail (zentral):

info@kreis-re.de

www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:

Sparkasse Vest RE

BLZ:

426 501 50

Kto.-Nr.:

90 000 241

IBAN:

DE27 4265 0150 0090 0002 41

BIC:

WELADED1REK

- Bodenverdichtungen in später unversiegelten Bereichen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Egetretene Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Bereiche, die später unversiegelt bleiben, sind vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Bauzaun o. ä. abzusperren, um ein Befahren zu verhindern.
- Eine Flächeninanspruchnahme von Bereichen durch die Nutzung als Lagerfläche, Fahrbereiche oder Containerstellfläche, die unversiegelt bleiben bzw. als Grünfläche gestaltet werden, ist zu vermeiden.

Hinweis: Direkt nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Altablagerung Sickingmühler Straße (4308/2023). Eingriffe in den Boden sind in diesem Bereich im Vorfeld mit der UBB abzustimmen.

Als Träger der **Landschaftsplanung** nehme ich wie folgt Stellung:

Der gesamte, von der 99. Änderung des FNP betroffene Bereich liegt im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Kreis Recklinghausen. Das hier betroffene Schutzgebiet Nr. 25 „Frentroper Mark“ weist als Hauptschutzzweck aus, den Erhalt der Erholungsfunktion, auch geprägt durch die enge Verzahnung land- und forstwirtschaftlicher Kleinstrukturen, den Schutz der Wälder, hier insbesondere der verbliebenen naturnahen und bodenständigen Waldbereiche und der naturnahen Gewässer.

Im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt, mit wenigen klar definierten Ausnahmen, ein Bauverbot. Der für Bauvorhaben innerhalb von Bebauungsplänen vorgesehene Automatismus der Aufhebung des Landschaftsschutzes, greift hier nicht, da sich die hier geplante Änderung des FNP nicht aus dem Regionalplan ableiten lässt. Notwendig zur Realisierung des sich aus der FNP Änderung abzuleitenden Bebauungsplanes wäre daher eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung oder eine Herausnahme der betroffenen Flächen aus dem Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung durch den Ordnungsgeber.

Der gesamte Bereich der FNP-Änderung wird derzeit von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Nördlich grenzt an, eine waldbauliche Nutzung, südwestlich eine Retentionsfläche, östlich die Sickingmühler Straße. Die nächstgelegene gewerbliche Bebauung ist derzeit 30 Meter entfernt. Ein direkter Eingriff in die oben beschriebenen Schutzzwecke ist hier nicht unmittelbar zu erkennen. Daher bestehen aus Sicht des Kreises Recklinghausen als Träger der Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur Wahrung des Schutzzweckes der unmittelbar angrenzenden wertbestimmenden Strukturen des Landschaftsschutzgebietes sind im nachfolgenden Bebauungsplan geeignete Maßnahmen festzusetzen.

Weitere Anregungen, Bedenken oder Hinweise ergeben sich derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Behringer